

Gemeinde Pragsdorf

TAGESORDNUNG

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf

Sitzungstermin: Donnerstag, 06.11.2014, 19:00 Uhr
Ort, Raum: Gemeindezentrum, 17094 Pragsdorf, Hauptstraße 17a

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge und Billigung der Tagesordnung
4. Billigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.08.2014
5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses, des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
6. Beschlussvorlagen
- 6.1. Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pragsdorf **09GV/14/006**
Vorlage: 09GV/14/006
- 6.2. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Pragsdorf **09GV/14/015**
Vorlage: 09GV/14/015
- 6.3. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes **09GV/14/014**
Vorlage: 09GV/14/014
7. Veranstaltungsplan 2015
8. Ehrungen 2015
9. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

10. Beschlussvorlagen
- 10.1. Auftragsvergabe zum Umbau der Seestraße **09GV/14/012**
Vorlage: 09GV/14/012
- 10.2. Verlängerung Winterdienstvertrag **09GV/14/013**
Vorlage: 09GV/14/013
11. Erläuterung und Entscheidung im Rechtsstreit Lärmbelästigung
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Gemeinde Pragsdorf

Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 09GV/14/006			
Federführend: Bürgermeister			Datum: 06.06.2014 Verfasser: Franke			
Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pragsdorf						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	28.08.2014	Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf				
Ö	06.11.2014	Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf				

Sachverhalt:

Entsprechend kommunalrechtlicher Bestimmungen hat sich jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung M-V § 5, Abs. 2

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pragsdorf zu.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Aufwandsentschädigungen entsprechend Entschädigungsverordnung

Beitz
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden Gemeinde

Anlage/n:

Hauptsatzung

Hauptsatzung der Gemeinde Pragsdorf

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.10.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§1 Name/Dienstsiegel/Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Pragsdorf führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburgs, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „GEMEINDE PRAGSDORF*LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE*“.

§2 Ortsteile

- (1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Georgendorf und Pragsdorf. Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann auf Grund wichtiger Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung, Fragen an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dabei können Fragen zu späteren Beratungsgegenständen zugelassen werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - 3. Grundstücksgeschäfte
 - 4. Vergabe von AufträgenDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzungen behandeln.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss, der gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses übernimmt.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus drei Gemeindevertretern. Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
- (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Bei Bedarf können auf Beschluss der Gemeindevvertretung zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Diesen sollen neben 3 Gemeindevertretern 2 sachkundige Bürger angehören. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,-€ gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,-€ pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,-€ sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,-€ je Ausgabefall
 1. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 500,-€, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 2.500,-€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 25.000,-€
- (2) Der Bürgermeister entscheidet nach §36 BauGB über das gemeindliche Einvernehmen. Bei Entscheidungen für ein geplantes Vorhaben, welches von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist, entscheidet die Gemeindevertretung über die Einvernehmenserklärung.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zwecke bis 99,99 € je Einzelfall.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1, 2 und 3 zu unterrichten.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-€. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine Aufwandsentschädigung bezahlt. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche, funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,-€.
- (3) Die stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die erste Stellvertretung 20% (84,-€) für die zweite Stellvertretung 10% (42,-€) der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.
- (4) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stargarder Land, der „Stargarder Zeitung“.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:
 1. in Pragsdorf: Hauptstraße 17a (Gemeindezentrum)
 2. in Georgendorf: Dorfstraße (am Friedhof)
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
Für Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Das amtliche Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ erscheint monatlich. Es wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Pragsdorf verteilt und ist einzeln oder im Abonnement über die geschäftsführende Gemeinde, Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde bzw. durch Auslegung im Rathaus der geschäftsführenden Gemeinde, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard.
Auf den Aushang bzw. die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 sind gleichfalls anzuwenden.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang in den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (8) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

- (9) Internet:
Satzungen der Gemeinde können über das Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Stargarder Land www.stargarder-land.de, über den Menüpunkt „Ortsrecht“ eingesehen werden.

Einladungen und Beschlussvorlagen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung sowie Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen können über die Internetseite des Amtes Stargarder Land www.stargarder-land.de, Menüpunkt „Bürgerservice“ eingesehen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2014 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.02.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt: Pragsdorf,.....

Beiz
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen wird. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 geltend gemacht werden.

Die Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Pragsdorf erfolgte mit Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom

Veröffentlicht in der Stargarder Zeitung Ausgabe vom

Gemeinde Pragsdorf

Beschlussvorlage	Beschluss-Nr: 09GV/14/015
Federführend: Hauptamt	Datum: 21.10.2014 Verfasser: Franke
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Pragsdorf	
Beratungsfolge:	Abstimmung:
Status Datum Gremium	Ja Nein Enth. Änd.
Ö 06.11.2014 Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf	

Sachverhalt:

Die derzeitige Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Pragsdorf vom 30.07.2009 ist in einigen Punkten an die rechtlichen und zeitlichen Veränderungen anzupassen.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung M-V § 22 Abs. 6

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Pragsdorf beschließt die Neufassung ihrer Geschäftsordnung.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine gegenüber gültiger GO

Beitz
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden Gemeinde

Anlage:

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Pragsdorf

§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen.
- (4) Als elektronische Form sind die Nutzung des Ratsinformationssystems mit zugangsgeschützter Nutzererkennung und/oder eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation zugelassen. Die Verwaltung stellt den Mitgliedern der Gemeindevertretung ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren für die verschlüsselte E-Mail-Kommunikation zur Verfügung.

§ 2

Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

§ 3

Medien u. Tonbandaufzeichnungen

- (1) Die Vertreter von Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter von Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Vertretern von Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Die sind nach Ausfertigung und Genehmigung der Niederschrift nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 4 Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.
- (3) Dringende Angelegenheiten sind an keine Fristen gebunden. Über die Dringlichkeit entscheidet das entsprechende Gremium. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (4) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.
- (5) Beschlussvorlagen werden nach ihrer Beschlussfassung unter Berücksichtigung der Regelungen des § 33 Abs. 1 und 2 der KV in vollem Wortlaut im Internet unter www.burg-stargard.de im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein.
Soweit diese nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindevertreter die Tagesordnung um besonders dringende Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden.
Mit einfacher Mehrheit können Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, von der Tagesordnung abgesetzt oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden.
Tagesordnungspunkte, die von einem Gemeindevertreter oder dem Bürgermeister beantragt worden sind, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b) Einwohnerfragestunde
 - c) Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - d) Billigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
 - e) Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
 - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
 - g) Sonstiges
 - h) Schließung der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22:00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7 Worterteilung

- (1) Gemeindevertreter, die zur Sache sprechen wollen, haben sich durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 8 Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthaltenund gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge

vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 9

Wahlen

- (1) Bei geheimen Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung drei Stimmzähler bestimmt.
- (2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter widerspricht.
- (4) Hat eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen, wird gemäß den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 der KV M-V verfahren. Dabei wird die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Hierzu wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Stimmen für die Wahlvorschläge jeweils mit der Anzahl der zu wählenden Sitze multipliziert und durch die Anzahl der abgegebenen Stimmen dividiert werden. Dabei wird zunächst durch die Vorkommastelle die Anzahl der Sitze bestimmt. Die verbleibenden Ausschusssitze entfallen auf die Wahlvorschläge mit den höchsten Nachkommastellen.
- (5) Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Gemeindevertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

- (2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 12

Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Gemeindevertretern ebenfalls dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen. Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind nur zulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften nicht benachteiligt werden.

§ 13

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Name der anwesenden und fehlenden Gemeindevertreter
 - c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen der Gemeindevertretungsmitglieder
 - g) die Tagesordnung
 - h) Billigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
- Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen und soll spätestens zur nächsten Sitzung den Gemeindevertretern vorliegen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift kann nach Ausfertigung über die Internetseite des Amtes Stargarder Land - Menüpunkt „Ratsinformationssystem“ eingesehen werden.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Ausschussüberweisung
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
 - k) Antrag auf geheime Wahl
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister der vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertretern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 15

Ausschusssitzungen

- (1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung.
- (2) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertretern ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
- (3) Die Protokolle der Fachausschüsse werden den Mitgliedern des Hauptausschusses, die Protokolle der Sitzungen des Hauptausschusses werden allen Gemeindevertretern zugeleitet.
- (4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person.
Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.
Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 17 Auslegung / Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde am 06. 11. 2014 durch die Gemeindevertretung Pragsdorf beschlossen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30.07.2009 außer Kraft.

Pragsdorf, 06.11.2014

Beitz
Bürgermeister

Gemeinde Pragsdorf

Beschlussvorlage	Beschluss-Nr: 09GV/14/014
Federführend: Finanzen	Datum: 13.10.2014 Verfasser: Frau Lau
Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes	
Beratungsfolge:	Abstimmung:
Status Datum Gremium	Ja Nein Enth. Änd.
Ö 06.11.2014 Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Pragsdorf ist gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“. Der Wasser- und Bodenverband nimmt die Unterhaltung der Gewässer in zweiter Ordnung wahr. Entsprechend der Verbandssatzung sind zur Erfüllung der Aufgaben Verbandsbeiträge durch die Gemeinde zu leisten. Diese werden nach den Grundsätzen des §6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren den Eigentümern der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Pragsdorf auferlegt. Diese Satzung regelt die Verfahrensweise der Veranlagung und die Höhe der Gebühr.

Die Änderung der bisherigen Satzung erfolgt aufgrund der neuen Kalkulation der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband. Der Sonderposten aus den Jahren 2011-2013 für den Gebührenaussgleich wird über die Gebührenkalkulation aufgelöst.

Rechtliche Grundlage:

§ 5 KV M-V, §§ 1,2,6,7,17 KAG

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

(siehe Anlage).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Deckung der Aufwendungen des Wasser- und Bodenverbandes und des Verwaltungsaufwandes

Beitz
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden Gemeinde

Anlage/n:

Kalkulation und Satzung

Gebührenkalkulation der Gemeinde Pragsdorf

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ für das Jahr 2015

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der Gemarkungen der Gemeinde Pragsdorf.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

- Grundlage der Kalkulation ist der Beitragsbescheid 2014	
- Verbandsbeitrag	: 16.346,30 €
- Verwaltungskostenanteil	: 2.799,79 €
- Fehlbetrag 2011-2013	: 1.924,68 €
- Gesamtbeitrag	: 21.070,77 €
- Gesamtfläche	: 1.432,1146 ha
- Fläche dinglicher Mitgliedschaft	: 45,9181 ha
- bereinigte Fläche als Kalkulationsgrundlage	: 1.386,1965 ha

3. Aufteilung der Flächen nach dem Nutzungsartenerlass Mecklenburg-Vorpommern (Erlass vom 10. Juni 2009 – 650-1 - 567.31-3.2 -)

Nutzungsart		Gesamtfläche der Gruppe ha	Fläche dingl. Mitglieder ha	bereinigte Fläche ha
100 - 289 531	Gebäude u. Freiflächen			
	Parkplatz	36,0927	1,2384	34,8543
290 - 299	Freifläche	2,2639	0,0000	2,2639
310 - 329	Betriebsfl., Abbauland/Halde	0,4558	0,0000	0,4558
330 - 359	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	0,0000	0,0000	0,0000
360 - 369	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,0000	0,0000	0,0000
410 - 439	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	20,2060	0,0000	20,2060
512	Straße	14,4198	6,2155	8,2043
521	Fahrweg	17,0045	0,0696	16,9349
541	Eisenbahn	0,0000	0,0000	0,0000
560 - 599	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	0,0680	0,0000	0,0680
610 - 649	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	972,2413	6,6586	965,5827
650 - 669	Moor/Heide;	0,0000	0,0000	0,0000
670 - 699	Obstanbauf./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	5,6195	0,0000	5,6195
710 - 749	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	298,7067	28,0825	270,6242
760 - 769	Forstw. Betriebsfl.	0,0000	0,0000	0,0000
810 - 859	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	2,7441	0,1133	2,6308
860 - 899	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	43,7620	2,8005	40,9615
910 - 949	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	0,8346	0,7397	0,0949
950 - 959	Unland	17,6957		17,6957
		1.432,1146	45,9181	1.386,1965

4. Gruppeneinteilung der Berechnungseinheiten (BE) gemäß §4 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Nr.	Satz	nach § 3 Abs.3 der Satzung	Nutzungsgruppe nach Nutzungsartenerlass
1	1	Gebäude u. Freiflächen / Parkplatz	100 - 289 / 531
2	2	Freifläche	290 - 299
3	3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	310 - 329
4	4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	330 - 359
5	5	Betriebsfl. unbenutzbar	360 - 369
6	6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	410 - 439
7	7	Straße	512
8	8	Fahrweg	521
9	9	Bahngelände	541
10	10	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	560 - 599
11	11	Acker-/Grün-/ Gartenland/ Weingarten	610 - 649
12	2	Moor/ Heide;	650 - 669
13	13	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	670 - 699
14	14	Laub-/ Nadel-/ Mischwald/ Gehölz	710 - 749
15	15	Forstw. Betriebsfl.	760 - 769
16	16	Fluss/ Kanal/ Hafen/ Bach/ Graben	810 - 859
17	17	See/ Küstenwasser/ Teich, Weiher/ Sumpf	860 - 899
18	18	Übungsfl./ Schutzfl./ Histor. Anlage/ Friedhof	910 - 949
19	19	Unland	950 - 959

5. Kosten je BE der Gruppen

	Fläche	Zu-/Abschläge	Faktor	BE
Nr.1	34,8543	300%	1,5	209,1258
Nr.2	2,2639	0%	1,5	3,39585
Nr.3	0,4558	0%	1,5	0,6837
Nr.4	0,0000	300%	1,5	0
Nr.5	0,0000	0%	1,5	0
Nr.6	20,2060	0%	1,5	30,309
Nr.7	8,2043	300%	1,5	49,2258
Nr.8	16,9349	300%	1,5	101,6094
Nr.9	0,0000	0%	1,5	0
Nr.10	0,0680	0%	1,5	0,102
Nr.11	965,5827	0%	1,5	1448,37405
Nr.12	0,0000	0%	1,5	0
Nr.13	5,6195	-50%	1,5	4,214625
Nr.14	270,6242	-50%	1,5	202,96815
Nr.15	0,0000	0%	1,5	0
Nr.16	2,6308	-100%	1,5	0
Nr.17	40,9615	-50%	1,5	30,721125
Nr.18	0,0949	0%	1,5	0,14235
Nr.19	17,6957	-50%	1,5	13,271775
	1.386,1965			2094,143625

Gesamtbeitrag = 21.070,77 €

BE insgesamt = 2094,143625 BE
21.070,77 €: 2094,143625 BE = 10,061759 €/BE ~ 10,062 €/BE

6. Zusammenstellung der Gebühren nach Kostengruppen

	Hebesatz Euro	Zu-/Abschläge	Faktor	Gebührensatz Nutzungsart Euro	Fläche pro Nutzungsart	Gebühr
1	1,0062	300%	1,50	6,04	348,543	2104,22
2	1,0062	0%	1,50	1,51	22,639	34,17
3	1,0062	0%	1,50	1,51	4,5580	6,88
4	1,0062	300%	1,50	6,04	0,0000	0,00
5	1,0062	0%	1,50	1,51	0,0000	0,00
6	1,0062	0%	1,50	1,51	202,0600	304,97
7	1,0062	300%	1,50	6,04	82,0430	495,31
8	1,0062	300%	1,50	6,04	169,3490	1022,39
9	1,0062	0%	1,50	1,51	0,0000	0,00
10	1,0062	0%	1,50	1,51	0,6800	1,03
11	1,0062	0%	1,50	1,51	9.655,8270	14573,54
12	1,0062	0%	1,50	1,51	0,0000	0,00
13	1,0062	-50%	1,50	0,75	56,1950	42,41
14	1,0062	-50%	1,50	0,75	2.706,2420	2042,27
15	1,0062	0%	1,50	1,51	0,0000	0,00
16	1,0062	-100%	1,50	0,00	26,3080	0,00
17	1,0062	-50%	1,50	0,75	409,6150	309,12
18	1,0062	0%	1,50	1,51	0,9490	1,43
19	1,0062	-50%	1,50	0,75	176,9570	133,54
						21.071,27

7. Gebühren je Kostengruppe und Einheit

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen Parkplatz	6,04	1000 m ²
2	Freifläche	1,51	1000 m ²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	1,51	1000 m ²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	6,04	1000 m ²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,51	1000 m ²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	1,51	1000 m ²
7	Straße	6,04	1000 m ²
8	Fahrweg	6,04	1000 m ²
9	Eisenbahn	1,51	1000 m ²
10	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	1,51	1000 m ²
11	Acker-/Grün-/ Gartenland/Weingarten	1,51	1000 m ²
12	Moor/Heide;	1,51	1000 m ²
13	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,75	1000 m ²
14	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,75	1000 m ²
15	Forstw. Betriebsfl.	1,51	1000 m ²
16	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m ²
17	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,75	1000 m ²
18	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	1,51	1000 m ²
19	Unland	0,75	1000 m ²

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pragsdorf vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pragsdorf ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Landgraben", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 04. 07.2011 (GVOBl. M-V S. 759,765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde Pragsdorf hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Pragsdorf nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Pragsdorf, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 5 Abs.1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Gemeinde Pragsdorf.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Pragsdorf durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke (vergleiche „Nutzungsartenerlass“ des Innenministeriums M-V vom 10.Juni 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V S.261). Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ für die Gemeinde

Pragsdorf. Darüber führt die Gemeinde Pragsdorf ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.

- (2) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des Erhebungsjahres vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Es gelten folgende Gebührensätze:

	Nutzungsartenerlass		(Euro)	
1	100 - 289 / 531	Gebäude u. Freiflächen Parkplatz	6,04	1000m ²
2	290 - 299	Freifläche	1,51	1000 m ²
3	310 - 329	Betriebsfl., Abbauand/Halde	1,51	1000 m ²
4	330 - 359	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/Entsorg.anl.	6,04	1000 m ²
5	360 - 369	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,51	1000 m ²
6	410 - 439	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	1,51	1000 m ²
7	512	Straße	6,04	1000 m ²
8	521	Fahrweg	6,04	1000 m ²
9	541	Eisenbahn	1,51	1000 m ²
10	560 - 599	Schiffsv./Verkehrsfll, ungenutz/ Verk.begleitfläche	1,51	1000 m ²
11	610 - 649	Acker-/Grün/ Gartenland/Weingarten	1,51	1000 m ²
12	660 - 669	Moor/Halde;	1,51	1000 m ²
13	670 - 699	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,75	1000 m ²
14	710 - 749	Laub-/Nadel-/ Mischwald/Gehölz	0,75	1000 m ²
15	760 - 769	Forstw. Betriebsfl.	1,51	1000 m ²
16	810 - 859	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m ²
17	860 - 899	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,75	1000 m ²
18	910 - 949	Übungsfl./ Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	1,51	1000 m ²
19	950 - 959	Umland	0,75	1000 m ²

- (2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

- (3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 unter 1000 m² werden auf volle 1000 m² aufgerundet.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.2013 außer Kraft.

Pragsdorf,

Beitz
Bürgermeister